



**HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT**  
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

HAUPTABTEILUNG ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN

**Pressmitteilung CP/04/03**

**Alicante, 22.06.04**

**Gewerbliches Eigentum**

## **Ab 1. Oktober 2004 ist das HABM in Alicante auch für internationale Markenmeldungen zuständig**

**Ab 1. Oktober 2004 ist das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante auch für internationale Markenmeldungen zuständig, in denen eine Schutzausdehnung auf die Europäische Gemeinschaft beantragt wurde. Ab diesem Datum ist es zudem möglich, eine internationale Anmeldung auf eine angemeldete oder eingetragene Gemeinschaftsmarke zu stützen.**

Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll wird zum 1. Oktober 2004 wirksam. Als letzter Schritt wurde die Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hinterlegt. Zuvor hatten die Kommission und der Rat verschiedene Maßnahmen ergriffen, die für diese Verknüpfung des Gemeinschaftsmarkensystems mit dem internationalen Registrierungssystem erforderlich waren.

Das Protokoll zum Madrider Markenabkommen wurde 1989 unterzeichnet und trat am 1. April 1996 in Kraft. Es ergänzt das Madrider Abkommen von 1891 und sieht insbesondere die Möglichkeit vor, dass eine internationale Organisation wie die EG dem internationalen Registrierungssystem beitreten kann. Das Madrider Protokoll wird vom Internationalen Büro der WIPO in Genf verwaltet.

Die Verknüpfung der beiden Systemen bietet den Unternehmen neue Möglichkeiten:

**Der Beitritt der EG zum Protokoll eröffnet in erster Linie neue Möglichkeiten auf dem Binnenmarkt.** Ab 1. Oktober 2004 kann in einer internationalen Anmeldung die Europäische Gemeinschaft benannt werden. Für bereits existierende internationale Registrierungen kann eine nachträgliche Schutzausdehnung auf die Europäische Gemeinschaft beantragt werden. Die internationale Anmeldung muss bei einem Markenamt eines Mitgliedstaats des Madrider Protokolls eingereicht werden und wird dann von diesem an das Internationale Büro der WIPO weitergeleitet. Die WIPO registriert die internationale Anmeldung und leitet sie, wenn die Europäische Gemeinschaft benannt wurde, an das HABM weiter. Das HABM prüft diese Anmeldungen in derselben Weise wie GM-Anmeldungen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Gemeinschaftsmarkensystem ist davon auszugehen, dass bei einem Großteil der internationalen Anmeldungen, in denen die Europäische Gemeinschaft benannt wird, die Prüfung durch das HABM weniger Zeit in Anspruch nehmen wird, als die im Protokoll vorgesehenen 18 Monate.

**Der Beitritt der EG zum Protokoll eröffnet den Inhabern und Anmeldern von Gemeinschaftsmarken ein Tor zur Welt.** Die Anmelder und Inhaber von Gemeinschaftsmarken können beim HABM beantragen, den Schutz ihrer Marke auf das Gebiet anderer Vertragsparteien des Madrider Protokolls auszudehnen. Derzeit umfasst das Madrider Protokoll 64 Staaten weltweit (siehe vollständige Liste unter: <http://www.wipo.org/treaties/documents/french/word/g-mdrd-m.doc>). Das HABM prüft, ob die Angaben in der internationalen Anmeldung mit den Angaben der zu Grunde liegenden Gemeinschaftsmarke übereinstimmen. Ist dies der Fall, leitet es die Anmeldung an das Internationale Büro der WIPO weiter. Das Internationale Büro der WIPO trägt die Marke ins internationale Register ein, veröffentlicht sie in der *Gazette Internationale* und setzt die zuständigen Ämter in den benannten Staaten von der Registrierung in Kenntnis.

Das HABM begrüßt es, dass eine Verbindung zwischen dem System der Gemeinschaftsmarke und dem internationalen Registrierungssystem hergestellt wurde. Diese Verbindung wird es den Unternehmen ermöglichen, die Vorteile der beiden Systeme miteinander zu kombinieren, die harmonische Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten zu fördern, bestimmte Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, Kosten zu senken, die Verwaltung zu vereinfachen und die Integration und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.

Das HABM hat alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um eine zügige Bearbeitung der ersten internationalen Anmeldungen, in denen die Europäische Gemeinschaft benannt wurde, sowie der ersten internationalen Anmeldungen, die auf eine angemeldete oder eingetragene Gemeinschaftsmarke gestützt werden, zu gewährleisten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des HABM <http://oami.eu.int/fr/mark/madrid/default.htm> oder auf der Website der Kommission [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/fr/indprop/tm/index.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/fr/indprop/tm/index.htm)